



Fachinformation

Neues Tiergesundheitsrecht der EU (Animal Health Law AHL)

Ab dem 21. April 2021 werden für den Export von lebenden Tieren in EU-Mitgliedstaaten neue und teilweise strengere Regeln gelten. Wichtige Änderungen betreffen den Export von Pferden, aber auch von gehaltenen Vögeln, die nicht zum Geflügel gehören. Das betrifft unter anderem auch Brieftauben. Weitere Änderungen beziehen sich auf Ziegen, Hirsche oder Kameliden. Halter oder Züchter, die diese Tiere auch künftig exportieren wollen, müssen bereits ab dem 21. April 2020 ein betriebseigenes Gesundheitsüberwachungsprogramm durchführen.

Das derzeitige Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union besteht aus einer Reihe zusammenhängender Rechtsakte Ein übergeordneter Rechtsrahmen zur Festlegung von harmonisierten Grundsätzen fehlte bislang. Dieser wird nun geschaffen. Am 21. April 2021 werden die Rechtsakte durch ein neues Gesetz abgelöst, das Animal Health Law (AHL). Dieses neue Tiergesundheitsgesetz wird straffer und übersichtlicher sein. Im Zentrum steht dabei die verbesserte Koordination zwischen den Staaten bei der Seuchenüberwachung und -bekämpfung.

Die Änderungen betreffen auch die Tierhaltenden in der Schweiz, die weiterhin ohne Unterbruch in die EU exportieren wollen. Wichtige Änderungen stehen beim Export von Pferden an, aber auch bei gehaltenen Vögeln, die nicht zum Geflügel gehören, wie zum Beispiel Brieftauben. Tierhaltende von Ziegen, Hirschen oder Kameliden, die diese Tiere auch künftig in die EU exportieren wollen, müssen bereits ab dem 21. April 2020 betriebseigene Gesundheitsüberwachungsprogramme durchführen. Zudem dürfen künftig nur noch Tiere aus solchen Betrieben aufgenommen werden, in denen ebenfalls entsprechende Massnahmen umgesetzt wurden.

Die betreffenden EU-Regeln sind in Bearbeitung. Sie werden voraussichtlich bis Ende 2019 veröffentlicht. Für den Grenzübertritt mit Heimtieren gelten die bisherigen Regelungen (Verordnungen EU 576/2013 und 577/2013) noch bis 2026.

Nicht ersetzt werden die geltenden Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien (diverse Hirnkrankheiten), wie beispielsweise BSE oder die Traberkrankheit/Scrapie (Verordnung EG 999/2001), über Zoonosen (Verordnung EG 2160/2003 und RL 2003/99/EG) sowie jene über tierische Nebenprodukte (Verordnung EG 1069/2009 und Verordnung EU 142/2011).

Ziel der neuen Gesetzgebung

Das Tiergesundheitsrecht ist Teil eines Gesamtpaketes, das die Europäische Kommission im Mai 2013 vorgeschlagen hat, um die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die gesamte Agrar- und Lebensmittelkette zu verstärken. Ziel ist es, Tierseuchen zu verhüten oder zu bekämpfen, die auf andere Tiere oder auf den Menschen übertragbar sind.

Die Basis dazu bildet die [Verordnung 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit](#) (Tiergesundheitsrecht, AHL, [Zusammenfassung](#)). Im Text werden fünf wichtige Tierseuchen aufgezählt, d. h. die Maul- und Klauenseuche, die

klassische sowie die afrikanische Schweinepest, die hochpathogene aviäre Influenza und die afrikanische Pferdepest.

Die restlichen Tierseuchen wurden in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2018/1629](#) vom 25. Juli 2018 zur **Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II** der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegt. Die neue Gesetzgebung erfasst somit insgesamt 63 Tierseuchen, einschliesslich 4 Bienenseuchen, 13 Seuchen von Wassertieren und eine Amphibienpilzkrankheit.

In der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 2018 wurde festgelegt, für welche **Tierarten und Artengruppen** die gelisteten Seuchen gelten. Das EU-Recht unterscheidet **fünf Kategorien von Tierseuchen** (A–E, vgl. Artikel 1 der VO 2018/1882). Abhängig von der Zieltierart kann die gleiche Seuche in divergierenden Kategorien eingestuft sein.

Zu zahlreichen Themen werden [ergänzende Ausführungsbestimmungen in delegierten und Durchführungsrechtsakten](#) beschlossen und publiziert. Von einigen wichtigen Erlassen existieren konsolidierte Entwürfe in englischer Sprache. Diese sind provisorische Fassungen.

War das bisherige Recht mehrheitlich nach Tierarten aufgebaut (z. B. Richtlinien über Rinder und Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel, Pferde), so wird das neue Recht eine Themenstruktur haben. Diese beinhaltet übergeordnete Kategorien wie Delegierte Verordnungen über die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Tieren, über die Überwachung, Ausrottungsprogramme und Seuchenfreiheit, über Prävention und Bekämpfung, über das Verbringen von Land- bzw. von Wassertieren, über Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen), oder über Einfuhren aus Drittstaaten. Die Suche nach Regelungen für bestimmte Tierarten erfolgt demnach neu über eine fragmentierte, themenorientierte Struktur. Eine Übersicht findet sich hier: [AHL: State of play on the delegated and implementing acts – overview](#).

Die Änderungen betreffen Schweizer Tierhaltende

Künftig müssen Tierhaltende in der Schweiz betriebseigene Überwachungsprogramme einführen, wenn sie Tiere über die Grenze verbringen wollen. Dies gilt für Ziegen, Hirsche, Kameliden und für Schweine, die im Hinblick auf eine mögliche Brucellose-Ansteckung nicht biosicher gehalten werden. Wer solche Tiere nach dem 21. April 2021 in EU-Mitgliedstaaten exportieren will, muss die Massnahmen spätestens ein Jahr vorher, also ab dem 21. April 2020 implementieren. Auch für das Verbringen von Equiden und gehaltenen Vögeln (nicht als Geflügel geltende Vögel, z. B. Brieftauben) sind grundlegende Änderungen geplant.

Anpassungen im Schweizer Recht

Zur Aufrechterhaltung der in den bilateralen Verträgen vereinbarten Gleichwertigkeit der Tierseuchenregelungen wird der Anhang 11 der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen des [Landwirtschaftsabkommens](#) nachgeführt werden müssen.

Das schweizerische Tierseuchengesetz ist trotz der Neuerungen weiterhin aktuell und muss nicht angepasst werden.

Diverse Kapitel in der Tierseuchenverordnung müssen jedoch angepasst werden. Welche dies genau sein werden, ist Gegenstand laufender Abklärungen.

Für das Verbringen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, und auch für Importe aus Drittstaaten, gelten bereits heute die EU-Regelungen. Sie sind in den Verordnungen über Ein-, Durch- und Ausfuhr (EDAV-Verordnungen) aufgelistet, die auf den 21. April 2021 an das neue EU-Recht angepasst werden müssen.

Eine Auswahl wichtiger ergänzender Rechtsakte – Stand September 2019

Achtung: Ein Teil der Akte befindet sich noch in der öffentlichen Anhörung oder ist noch nicht veröffentlicht.

- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing [Regulation \(EU\) 2016/429 of the European Parliament and of the Council as regards rules for surveillance, eradication programmes, and disease-free status for certain listed and emerging diseases](#)
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and the Council, as regards rules for the [prevention and control of certain listed diseases](#)
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of 28.6.2019 supplementing [Regulation \(EU\) 2016/429 of the European Parliament and of the Council as regards rules for establishments keeping terrestrial animals and hatcheries, and the traceability of certain kept terrestrial animals and hatching eggs](#)
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing [Regulation \(EU\) 2016/429 of the European Parliament and of the Council, as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs](#)
 - Diese Verordnung enthält die (u.a. für Pferde, Vögel, Ziegen, Kameliden und Hirsche) geplanten Änderungen für das Verbringen von lebenden Tieren im Verkehr EU ↔ Schweiz
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing [Regulation \(EU\) 2016/429 of the European Parliament and of the Council as regards the approval of germinal product establishments and the traceability and animal health requirements for movements within the Union of germinal products of certain kept terrestrial animals](#)
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and of Council as regards **rules for establishments keeping aquaculture animals and transporters moving aquatic animals**
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and the Council, as regards **animal health requirements for the movements within the Union of aquatic animals and products of animal origin form aquatic animals**
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../...of XXX on animal health requirements **for the entry into the Union, movement and handling after the entry of certain animals, germinal products and products of animal origin from third countries or territories**
- REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing [Regulation \(EU\) 2016/429 of the European Parliament and of the Council as regards the approval of germinal product establishments and the traceability and animal health requirements for movements within the Union of germinal products of certain kept terrestrial animals](#)
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and of Council as regards rules for establishments keeping aquaculture animals and transporters moving aquatic animals
- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... of XXX supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and the Council, as regards animal health

requirements for the movements within the Union of aquatic animals and products of animal origin from aquatic animals (> Entwurf noch nicht veröffentlicht)

- COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../...of XXX on animal health requirements for the entry into the Union, movement and handling after the entry of certain animals, germinal products and products of animal origin from third countries or territories

Weitere Links

[Animal Health Law \(EU\)](#)

[Expert group on Animal Health \(EU\)](#)

[Animal Health Advisory Committee \(EU\)](#)